

Gesellschaft für Kunst und Kritik Leipzig e. V.

Satzung

**Zuletzt geändert durch Beschluss
der Mitgliederversammlung am 23.03.2011**

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig
Registernummer: VR 3569**

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- §2 Zweck und Aufgaben des Vereins**
- §3 Gemeinnützigkeit**
- §4 Mitgliedschaft**
- §5 Mitgliedsbeiträge**
- §6 Organe des Vereins**
- §7 Der Vorstand**
- §8 Zuständigkeit des Vereins**
- §9 Die Mitgliederversammlung**
- §10 Satzungsänderungen**
- §11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**
- §12 Auflösung des Vereins**
- §13 Inkrafttreten**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Kunst und Kritik Leipzig“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Die Gesellschaft für Kunst und Kritik Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in den Bereichen Musik, Literatur sowie darstellende und bildende Kunst.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Herausgabe des Online-Feuilletons „Leipzig-Almanach“, der das kulturelle Leben in Leipzig und anderswo literarisch reflektiert und dokumentiert – unabhängig von weltanschaulichen und kommerziellen Interessen
 - die Durchführung künstlerischer Veranstaltungen wie Konzerte, Lesungen und Ausstellungen sowie die Durchführung künstlerischer Wettbewerbe wie den Literaturwettbewerb „Friedrich-Rochlitz-Preis für Kunstkritik“
 - die Pflege und Aufarbeitung von Kulturwerten wie den künstlerischen Werken Leipziger Komponisten. Diese werden erforscht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss diesem spätestens am 30. September des Jahres zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein. Dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied nach den Bestimmungen des BGB in Regress.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe von Gründen dem Mitglied mit.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ferner bestimmen, ob und in welcher Höhe bei Beitritt zu dem Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in und gleichzeitig stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in und gleichzeitig stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
- Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.

(2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den/die Vorsitzende/n oder seinen/r Stellvertreter/in einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden; bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

(5) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen/deren Verhinderung tritt an seine/ihre Stelle ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r anwesend ist.

- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in, der/die von dem/der Vorsitzenden ernannt wird, zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliedsversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliedsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr; eine/r der beiden Kassenprüfer/innen kann wiedergewählt werden
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge.

§ 10

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Leipziger Amtsblatt einberufen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder – unter Angabe des Zwecks und der Gründe – schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand eine/n Versammlungsleiter/in.
- (4) Für die Wahl des/r Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.

- (5) Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten/innen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln und für die Auflösung des Vereins ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.

- (7) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Diese muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Den Namen des/der Versammlungsleiters/in
- Die Zahl der erschienen Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.